

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH,
Horner Heerstr. 19, 28359 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe gGmbH – im folgenden Einrichtungsträger genannt – in den **zwei Jugendwohngemeinschaften Kurfürstenallee 41 C und 43, 28211 Bremen**, für junge Menschen bzw. deren Personensorgeberechtigte erbringt, die Ansprüche auf Hilfe gemäss §§ 27, 34 oder 41 SGB VIII (KJHG) haben.

1.2 Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001 in der neuesten Fassung.

2. Leistung

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist) unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Das Angebot basiert auf dem Leistungsangebotstyp Nr. 6 – Heimerziehung/ Jugendwohngemeinschaft.

Ergänzend dazu:

Plätze: Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 12 Plätzen zugrunde. Bei Bedarf kann einer der Plätze als Außenplatz bereit gestellt werden.

Die Miete für die Außenwohnung ist im Entgelt enthalten.

Zielgruppe: Jungen und Mädchen ab 16 Jahren (mit Zustimmung des Landesjugendamtes: ab 15 Jahren)

Personalschlüssel: Im Entgelt berücksichtigt sind ■ Stellen für Sozialpädagog:innen und Erzieher:innen, ■ Stelle Reinigungspersonal sowie zusätzliche Mittel für Nacht- und Rufbereitschaften.

Weiterhin stehen Mittel für anteilige Geschäftsführung, fachliche Leitung/ Koordination, Psychologe, Verwaltung, Hausmeister, Qualitätsbeauftragte, Kinderschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte und für Supervision/ Fortbildung zur Verfügung.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L und TV-L S) und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Betreuungszeiten: In der Regel 14 – 23 Uhr; an Wochenenden geringere Betreuung; während der Schulzeiten werden Frühdienste gemacht; bei Bedarf z. B. in Krisenzeiten Nachtbereitschaften.

Miete, Energieanteil und HLU: Neben dem Entgelt sind den Bewohnern Hilfe zum Lebensunterhalt und anteilige Miet- sowie Energiekosten zu gewähren.

Ab 01.02.2025 ändert sich der Mietanteil auf € 182,02 monatlich und der Energieanteil auf € 62,38 monatlich.

Durch das Entgelt werden folgende Kosten **nicht** abgedeckt:

- Bekleidungskosten,
- Taschengeld,
- Lebensmittel,
- persönliche Körperpflege- und Reinigungsmittel,
- Möbelierung der Bewohnerzimmer einschließlich entsprechender Renovierungskosten.

Im Entgelt sind die Aufwendungen für Ferienfahrten enthalten.

Räumlichkeiten: 12 Einzelzimmer, Gruppenräume, Küchen, Bäder/ WCs, Büroräume, Sauna, Waschkeller mit Waschmaschinen und Trocknern;

bei Bedarf: voll ausgestattete Ein-Zimmer-Wohnung. Die Miete für die Außenwohnung ist im Entgelt enthalten.

Häuser: Zwei große dreigeschossige Bremer Häuser (Wohn- und Nutzfläche jeweils 222,38 qm incl. Keller) mit Gärten und Garagen.

Bewirtschaftung: Wäschewaschen, Reinigung der gesamten Häuser, Einkauf und Zubereitung aller Mahlzeiten durch die Jugendlichen (unter Mithilfe der Betreuer).

Qualitätssicherung:

Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Besprechungen, Konzeptentwicklung, Teamentwicklung, Personalentwicklung incl. Fort-/ Weiterbildung und Supervision, Dokumentation von Prozessen und Leistungen, fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen, Mitarbeit in Gremien, Arbeitsgruppen und Fachverbänden.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum ab **01.02.2025** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ 172,85 pro Person/ täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 165,69 pro Person/ täglich,

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 7,16 pro Person/ täglich.

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind den beigefügten Berechnungsblättern zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Februar 2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 9 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Entgeltvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Qualitätssicherungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Weiterhin gelten die Regelungen im Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet der Leistungserbringer alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2025 und 2026 – dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2027 zugeht.

6. Sonstiges

Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Es sind dann unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, Juli 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Im Auftrag

Einrichtungsträger

Anlage: Leistungsbeschreibungen, K

Leistungsbeschreibung Jugendwohngemeinschaft 2YOU 41 c

Kurfürstenallee 41c in 28211 Bremen

Leistungsangebotstyp- Nr. 6	Heimerziehung/ Jugendwohngemeinschaft
1. Art des Angebots	Jugendwohngemeinschaft mit 6 Plätzen für junge Menschen ab dem 16. Lebensjahr. In Ausnahmefällen und nach Einwilligung des Landesjugendamtes können auch schon junge Menschen ab 15,5 Jahren aufgenommen werden.
2. Rechtsgrundlage	§§34, 41 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none">• Erlernen einer selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung• Aufbau sozialer Kompetenzen und sozial verträglichem Verhalten• Integration in Schul- und Ausbildungsgänge• Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und stabil zu halten sowie sich auf sie zu stützen• Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen• Unterstützung der Beziehung zum Elternhaus• Verselbständigung <p>In Zusammenhang mit der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen ergänzen sich folgende Zielsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• kulturakzeptierender integrativer Betreuungsansatz• Beratung und Hilfestellung zum Leben in einer fremden Gesellschaft• Ggf. Begleitung im Asylverfahren <p>Die Ziele werden im Rahmen der Hilfeplanung entwickelt und fortgeschrieben.</p>
4. Personenkreis	Junge Menschen ab dem 16. Lebensjahr, die aufgrund ihres Alters und/oder ihrer Reife (Entwicklungsstand, soziale Kompetenz) noch nicht eigenverantwortlich alleine wohnen und leben können oder sollen und <ul style="list-style-type: none">• deren Erziehung in ihrer Herkunfts Familie nicht mehr gewährleistet werden kann

	<ul style="list-style-type: none"> • die aufgrund stark belasteter Familiensituationen dort nicht mehr leben können • die ein stabiles und stabilisierendes Umfeld mit regelmäßiger Betreuung brauchen • die nach einem Ausweg aus Verstrickungen in Negativgruppen Gleichaltriger suchen • die Probleme im Legal-Verhalten zeigen • die Probleme in Schule und/oder Ausbildungsstelle haben <p>In Ausnahmefällen und nach Einwilligung des Landesjugendamtes können auch schon junge Menschen ab 15,5 Jahren aufgenommen werden.</p> <p>In der Jugendwohngemeinschaft können auch unbegleitete minderjährige Ausländer:innen aufgenommen werden.</p>
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung- und Sicherung auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Die Jugendwohngemeinschaft befindet sich in einem Altbremer Haus mit einem Garten. Den Jugendlichen steht ein möbliertes Einzelzimmer, das sie selbst gestalten können, zur Verfügung. Jeweils zwei Jugendliche teilen sich eine Küche und ein Badezimmer. Der Gemeinschaftsraum steht allen Bewohner:innen zur Verfügung. Hier stehen ihnen auch ein PC und ein Telefon, von welchem aus die Rufbereitschaft kontaktiert werden kann, zur Verfügung. Wasch- und Trockenmöglichkeiten sind auf zwei Ebenen gegeben.</p> <p>Es steht eine fußläufig entfernte Außenwohnung im Schwarzen Meer 110/112 in 28205 Bremen zu Verfügung, die als Übungsfeld für die weitere Verselbständigung eines jungen Menschen aus einer der beiden Jugendwohngemeinschaften genutzt werden kann. Diese Außenwohnung versteht sich als Differenzierungsplatz und kann nicht direkt bei der Aufnahme bezogen werden.</p>

5.2 Verpflegung	<p>Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistung durch den Träger. Der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung und Verpflegung mit Lebensmitteln und Getränken der jungen Menschen sicher.</p> <p>Die Jugendlichen erhalten die sog. Hilfe zum Lebensunterhalt.</p>
5.3 Erziehung/ Sozialpädagogische Betreuung	<p>Grundlage der Arbeit ist die wertschätzende und ressourcenorientierte Haltung der Pädagog:innen. Die Betreuung erfolgt in Form von Einzel- und / oder Gruppenarbeit. Sie umfasst wesentlich nachfolgende Unterstützungsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Persönlichkeitsentwicklung • Nutzung des Settings zum Lernen von gegenseitigen Aushandlungsprozessen, Kompromissen, Akzeptanz, von positiver Streitkultur und von Abgrenzungsstrategien • intensive erzieherische Auseinandersetzung mit den Jugendlichen durch das Setzen von Grenzen, auch Grenzsetzung durch Hausordnung und gezielte Interventionen • Förderung des Sozialverhaltens • Schulische und berufliche Förderung • Erziehungs- und Hilfeplanung • Arbeit mit der Herkunfts-familie • Biographiearbeit • Aufbau eines sozialen Netzwerkes • Beziehungsgestaltung • Unterstützung und Begleitung bei Behördenangelegenheiten • Begleitung auf dem Weg der Verselbständigung • Reflexionsgespräche- allgemein oder themenzentriert • Begleitung und Aufarbeitung von Krisen • Entwicklung einer Tagesstruktur • Vermittlung von Ritualen und Gestaltung von Festen • Durchführung von Gruppengesprächen/ Hausbesprechungen • Vermittlung besonderer Hilfs- und Förderangebote / Therapie • Partizipation • Vermittlung von Werten und Normen

	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Perspektivplanung und Durchführung von unterschiedlich intensiven ambulanten Folgemaßnahmen • Notwendige Aufsicht und Betreuung
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch erfahrene Sozialpädagog:innen, Sozialarbeiter:innen (m/w/d)</p> <p>Umfassende Betreuung durch sozial-pädagogische Fachkräfte mit unterschiedlichen Zusatzqualifikationen. Dazu zählen: Sozialpädagog:innen, Sozialarbeiter:innen, Erzieher:innen, Heilpädagog:innen oder Personen mit gleichwertiger Qualifikation.</p> <p>Personalanhaltswerte: Betreuung: 1 zu 2 Psycholog:innen: 0,1</p> <p>Einzelvertragliche Regelungen: Fachliche Leitung Geschäftsführung/Verwaltung Hauswirtschaft/Reinigung Technik</p>
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr mit Rufbereitschaft.
8. Pädagogische Sachmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial • PC mit Internetzugang im Gemeinschaftsraum • WLAN im Haus
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätsentwicklung- und Sicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend den Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft

	<p>sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p> <p>Ferner Kosten, die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie • zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes abzüglich der Energiekosten, • für junge Menschen ab 13 Jahren, unabhängig vom Schulbesuch, Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, • mehrtägige Klassenfahrten, • Ersteinkleidung soweit erforderlich.
--	--

Stand: Dezember 2024

Leistungsbeschreibung Jugendwohngemeinschaft 2YOU 43

Kurfürstenallee 43 in 28211 Bremen

Leistungsangebotstyp- Nr. 6	Heimerziehung/ Jugendwohngemeinschaft
1. Art des Angebots	Jugendwohngemeinschaft mit 6 Plätzen für junge Menschen ab dem 16. Lebensjahr. In Ausnahmefällen und nach Einwilligung des Landesjugendamtes können auch schon junge Menschen ab 15,5 Jahren aufgenommen werden.
2. Rechtsgrundlage	§§34, 41 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none">• Erlernen einer selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung• Aufbau sozialer Kompetenzen und sozial verträglichem Verhalten• Integration in Schul- und Ausbildungsgänge• Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und stabil zu halten sowie sich auf sie zu stützen• Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen• Unterstützung der Beziehung zum Elternhaus• Verselbständigung In Zusammenhang mit der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen ergänzen sich folgende Zielsetzungen: <ul style="list-style-type: none">• kulturakzeptierender integrativer Betreuungsansatz• Beratung und Hilfestellung zum Leben in einer fremden Gesellschaft• Ggf. Begleitung im Asylverfahren Die Ziele werden im Rahmen der Hilfeplanung entwickelt und fortgeschrieben.
4. Personenkreis	Junge Menschen ab dem 16. Lebensjahr, die aufgrund ihres Alters und/oder ihrer Reife (Entwicklungsstand, soziale Kompetenz) noch nicht eigenverantwortlich alleine wohnen und leben können oder sollen und <ul style="list-style-type: none">• deren Erziehung in ihrer Herkunfts-familie nicht mehr gewährleistet werden kann

	<ul style="list-style-type: none"> • die aufgrund stark belasteter Familiensituationen dort nicht mehr leben können • die ein stabiles und stabilisierendes Umfeld mit regelmäßiger Betreuung brauchen • die nach einem Ausweg aus Verstrickungen in Negativgruppen Gleichaltriger suchen • die Probleme im Legal-Verhalten zeigen • die Probleme in Schule und/oder Ausbildungsstelle haben <p>In Ausnahmefällen und nach Einwilligung des Landesjugendamtes können auch schon junge Menschen ab 15,5 Jahren aufgenommen werden.</p> <p>In der Jugendwohngemeinschaft können auch unbegleitete minderjährige Ausländer:innen aufgenommen werden.</p>
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung- und Sicherung auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Die Jugendwohngemeinschaft befindet sich in einem Altbremer Haus mit einem Garten. Den Jugendlichen steht ein möbliertes Einzelzimmer, das sie selbst gestalten können, zur Verfügung. Jeweils 3 Jugendliche teilen sich eine Wohneinheit mit einer Küche, einem Badezimmer und einem Gemeinschaftsraum. Beide Wohneinheiten können durch abschließbare Türen voneinander abgegrenzt werden. Den Jugendlichen stehen ein PC und ein Telefon, von welchem aus die Rufbereitschaft kontaktiert werden kann, zur Verfügung. Wasch- und Trockenmöglichkeiten sind auf zwei Ebenen gegeben.</p> <p>Es steht eine fußläufig entfernte Außenwohnung im Schwarzen Meer 110/112 in 28205 Bremen zu Verfügung, die als Übungsfeld für die weitere Verselbständigung eines jungen Menschen aus einer der beiden Jugendwohngemeinschaften genutzt werden</p>

	<p>kann. Diese Außenwohnung versteht sich als Differenzierungsplatz und kann nicht direkt bei der Aufnahme bezogen werden.</p>
5.2 Verpflegung	<p>Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistung durch den Träger. Der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung und Verpflegung mit Lebensmitteln und Getränken der jungen Menschen sicher.</p> <p>Die Jugendlichen erhalten die sog. Hilfe zum Lebensunterhalt.</p>
5.3 Erziehung/ Sozialpädagogische Betreuung	<p>Grundlage der Arbeit ist die wertschätzende und ressourcenorientierte Haltung der Pädagogen:innen. Die Betreuung erfolgt in Form von Einzel- und / oder Gruppenarbeit. Sie umfasst wesentlich nachfolgende Unterstützungsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Persönlichkeitsentwicklung • Nutzung des Settings zum Lernen von gegenseitigen Aushandlungsprozessen, Kompromissen, Akzeptanz, von positiver Streitkultur und von Abgrenzungsstrategien • intensive erzieherische Auseinandersetzung mit den Jugendlichen durch das Setzen von Grenzen, auch Grenzsetzung durch Hausordnung und gezielte Interventionen • Förderung des Sozialverhaltens • Schulische und berufliche Förderung • Erziehungs- und Hilfeplanung • Arbeit mit der Herkunftsfamilie • Biographiearbeit • Aufbau eines sozialen Netzwerkes • Beziehungsgestaltung • Unterstützung und Begleitung bei Behördenangelegenheiten • Begleitung auf dem Weg der Verselbständigung • Reflexionsgespräche- allgemein oder themenzentriert • Begleitung und Aufarbeitung von Krisen • Entwicklung einer Tagesstruktur • Vermittlung von Ritualen und Gestaltung von Festen • Durchführung von Gruppengesprächen/ Hausbesprechungen

	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung besonderer Hilfs- und Förderangebote / Therapie • Partizipation • Vermittlung von Werten und Normen • Unterstützung bei der Perspektivplanung und Durchführung von unterschiedlich intensiven ambulanten Folgemaßnahmen • Notwendige Aufsicht und Betreuung
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch erfahrene Sozialpädagog:innen, Sozialarbeiter:innen (m/w/d)</p> <p>Umfassende Betreuung durch sozial-pädagogische Fachkräfte mit unterschiedlichen Zusatzqualifikationen. Dazu zählen: Sozialpädagog:innen, Sozialarbeiter:innen, Erzieher:innen, Heilpädagog:innen oder Personen mit gleichwertiger Qualifikation.</p> <p>Personalanhaltswerte: Betreuung: 1 zu 2 Psycholog:innen: 0,1</p> <p>Einzelvertragliche Regelungen: Fachliche Leitung Geschäftsführung/Verwaltung Hauswirtschaft/Reinigung Technik</p>
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr mit Rufbereitschaft
8. Pädagogische Sachmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial • PC mit Internetzugang im Gemeinschaftsraum • WLAN im Haus
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätsentwicklung- und Sicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend den Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebs-

	<p>notwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p> <p>Ferner Kosten, die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie • zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes abzüglich der Energiekosten, • für junge Menschen ab 13 Jahren, unabhängig vom Schulbesuch, Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, • mehrtägige Klassenfahrten, • Ersteinkleidung soweit erforderlich.
--	---

Stand: Dezember 2024

